

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 23. April 2026 die folgende

**Elfte Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Backnang
vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001,
26. September 2002, 24. Oktober 2002, 23. Oktober 2003,
27. Juli 2006, 11. Dezember 2008, 11. April 2013, 10. März 2016, 5. Dezember 2019
und 30. September 2021**

beschlossen:

**§ 1
Änderung der Hauptsatzung**

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Aufgabenfelder der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
- a) allgemeine Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten
 - b) Angelegenheiten des Gemeinderats, gemeinderätlicher Ausschüsse und der Ortschaftsräte
 - c) Organisation
 - d) Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-, Abgaben- und Prüfungswesen
 - e) Personalangelegenheiten
 - f) Wirtschaftsförderung
 - g) Kulturangelegenheiten
 - h) Schulen und Sport
 - i) Grundstücksangelegenheiten
 - j) Friedhofswesen (Verwaltungsangelegenheiten)
 - k) Rechtsangelegenheiten sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - l) alle Angelegenheiten der städtischen Bäder
 - m) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
 - n) Angelegenheiten, für die kein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist.
 - o) Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung halbjährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.
- (2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
- a) allgemeine bauliche und technische Angelegenheiten
 - b) Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus, Neubau, Umbau, Erneuerung, Unterhaltung
 - c) Städtebauliche Planungen und Verkehrsplanung und Luftqualität
 - d) Klimaschutz
 - e) Angelegenheiten des Baurechts
 - f) Denkmalschutz
 - g) Stadtsanierung (technischer Teil)
 - h) Grünflächen und Spielplätze
 - i) Bauhof und Fuhrpark
 - j) Vermessungswesen
 - k) Öffentliche Gewässer
 - l) Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung
 - m) Abfallbeseitigung
 - n) Feuerlöschwesen
 - o) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
 - p) Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB in städtebaulich übergeordneten Fällen, bei

Quartiersentwicklungen in Innenbereich

q) Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB entsprechend der befristeten Sonderregelung nach § 246e BauGB

(3) Der Jugend- und Sozialausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:

- a) Soziale Angelegenheiten
- b) Allgemeine Familienangelegenheiten
- c) Allgemeine Angelegenheiten der Jugend
- d) Kindergärten, Jugendhäuser, Jugendzentren
- e) Angelegenheiten älterer Menschen
- f) soziale Ausländerangelegenheiten
- g) Schuldnerberatung
- h) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven

(4) Der Umlegungsausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die ihm nach dem Baugesetzbuch zukommenden Aufgaben wahr.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 EUR. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen der laufenden Verwaltung	unbegrenzt	-	-	-
	b) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln außerhalb der laufenden Verwaltung, soweit nicht andere Zuständigkeitsregelungen gelten, im Einzelfall	75	75	500	500
2	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	100	100	500	500
3	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	100	100	500	500

	b) Vergabe von Aufträgen nach VOB an den wirtschaftlich günstigsten Bieter bei Bauvorhaben im Rahmen genehmigter Kostenschläge und im Rahmen des Vermögensplans.	unbegrenzt	-	-	-
4	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögenshaushalts, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	75	75	500	500
5	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	500	500
6	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	30	30	unbegrenzt	-
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	25	25	unbegrenzt	-
7	Annahme und Verwendung von Stiftungen und Vermächtnissen im Einzelfall	25	25	500	500
8	Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag im Einzelfall	0,5	0,5	25	25
9	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt	-	-	-
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	500	500
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung	unbegrenzt	-	-	-
10	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	50	50	500	500
11	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von	25	25		500

	Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag				
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	30	30	500	
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	30	30		500

12	Gewährung von Gehaltsvorschüssen, Darlehen u.ä. an Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplans	nach allgemeinen Grundsätzen			500
13	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	5	5	50	50
14	Zustimmung zu a) über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verwendung der Deckungsreserve im Einzelfall	30	30	500	500
	b) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall	30	30	500	

- (2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Beschäftigten und Beamten/innen, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten und Festsetzung der Vergütung	Egr. 1 - 11 Zeitverträge bis zu 2 Jahre bis S 15 bis A 11	Egr. 12 - 15 Leiter/in Stadtbücherei Leiter/in Stadtarchiv Leiter/in Baubetriebshof Gesamtleiter/in der städtischen Kindertagesstätten S 16-18 Zeitverträge über 2 Jahre A 12 bis A 15 ausgenommen Amtsleiter/innen	FW-Kommandant/in Leiter/in Jugendmusikschule Wirtschaftsförderer/in Leiter/in Stadtmarketing Amtsleiter/innen
2	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Personen in	x		

	Elternzeit oder Beurlaubung, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären/innen und Praktikanten/innen			
3	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von Entgeltregelungen		x grundsätzlich	x bei Regelung durch Satzung
4	Entscheidung über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und Satzungsbeschluss		x	x
5	Entsendung von Vertretern/innen in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist			x
6	Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter/innen der Stadt			x
7	Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)		x	
8	Zustimmung zu einer Stellplatzablösung gem. § 37 Abs. 5 LBO		x	
9	Festlegung der Abrechnungsgebiete zur Berechnung des Erschließungsbeitrags		x	
10	Stellungnahme zu Bauanträgen als Angrenzer im Sinne von § 55 LBO	x		
11	Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu a) Vorhaben, die städtebaulichen Rahmenplänen entsprechen, die mit Beteiligungsverfahren durchgeführt und mit GR-Beschluss abgeschlossen wurden. b) höherer, zeitgemäßer Ausnutzung des Grundstücks in Gebieten mit Bebauungsplan: Erhöhung von Vollgeschosszahl, Dachaufbauten c) höherer, zeitgemäßer Ausnutzung des Grundstücks in Gebieten mit Bebauungsplan: Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ), Baugrenzen und Baulinien d) Nutzungsänderungen in festgesetzten Bebauungsplänen ohne negative Auswirkungen auf Nachbarn. e) Erhöhungen des Anteils an Wohnen in Misch- und urbanen Gebieten ohne negative Auswirkungen auf Nachbarflächen. f) Bebauungen in Bereichen, in denen ein Bebauungsplan Bauverbote ausweist bzw. im Grenzbereich zwischen Außen- und bebautem Innenbereich, sofern nicht von städtebaulich übergeordneter Bedeutung.	x		

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Backnang, den 23. April 2026

Bürgermeisteramt

Maximilian Friedrich
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.